



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 20 / LĚTNIK 20

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1
• Tagesordnung der 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 29.09.2010

SEITE 2
• Beschlüsse der 20. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.06.2010
• Beschlüsse der 20. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.06.2010
• Beschlüsse der 2. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.08.2010

SEITE 3 BIS 4
• Öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zu Anträgen nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz

SEITE 4
• Verfügung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus
• Amtliche Bekanntmachung zu Straßenbenennungen

SEITE 5
• Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
• Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)
• Bekanntmachung des Bundeseseisenbahnvermögens Bonn

SEITE 6
• Bekanntmachung der Gebäudewirtschaft
• Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
• Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

SEITE 7
• Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Anträgen der Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
• Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“ Nr. N/32/81 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

SEITE 8
• Bekanntmachungen des Fachbereiches Immobilien
• Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

NICHTAMTLICHER TEIL

SEITE 8
• Information zum Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“
• Ausbau der Breitbandinfrastruktur in Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 29.09.2010, um 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 22.09.2010

Tagesordnung

**der 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung
in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 29.09.2010
(Beginn 14:00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)**

I. Öffentlicher Teil
– Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Einwohnerfragestunde

3. Aktuelle Stunde
„Regionale Wirtschaftskraft sichern und stärken -
Nachwuchs und Fachkräfte qualifizieren und sichern“.

4. Fragestunde

5. Berichte und Informationen

5.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatter: Herr Szymanski
5.2 Bericht zur Seniorenarbeit
Herr Karwinski von Karwin (Vorsitzender des
Seniorenbeirates)
Frau Konzack (amtierende Seniorenbeauftragte)

6. Beschlussvorlagen

6.1 OB-019/10 7. Aktualisierung der Beschlussfassung zur
namentlichen Besetzung der Fachausschüsse
mit sachkundigen Einwohnern der StVV für
die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss
3. Tagung der StVV vom 26.11.2008)
6.2 I-016/10 Festlegung des kalkulatorischen Zins-
satzes der Stadtverwaltung Cottbus für
das Haushaltsjahr 2011
6.3 IV-054/10 1. Änderung des Bebauungsplanes Sielower
Landstraße Ost II (Nr. N/34/62) im vereinfach-
ten Verfahren nach § 13 BauGB - Ausle-
gungsbeschluss
6.4 IV-062/10 Erlass einer Satzung über die Veränderungs-
sperre für den Geltungsbereich des aufzu-
stellenden Bebauungsplanes Nr. N/32/81
„Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“
6.5 IV-065/10 Sicherung der Gesamtfinanzierung des
städtischen Anteils für Maßnahmen nach
dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)
6.6 IV-067/10 Bebauungsplan M/5/58-1 „Nördliche Müh-
leninsel“ Aufstellungs- und Auslegungsbe-
schluss

7. Anträge

7.1 005/10 Umbenennung des Stadthallenvorplatzes
in den „Platz der Deutschen Einheit“
Antragsteller: Fraktion CDU, FDP, FLC

(Austauschantrag vom 14.09.2010)
7.2 006/10 Antrag zur Aufstellung Haushalt 2011
Fortschreibung HSK 2011 bis 2014
Neuorganisation der CMT Cottbus und ihrer
Aufgabenfelder
Antragsteller: Fraktionen SPD/Grüne;
DIE LINKE.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

2.1 I-018/10 Genehmigung einer überplanmäßigen Aus-
zahlung für den BgA
Beteiligung an der LWG Lausitzer Wasser
GmbH & Co. KG

3. Berichte/Informationen

3.1 Information des Oberbürgermeisters zur SWC - GmbH
3.2 Information zur Vergabe des Bauvorhabens nach VOB
Cottbus, Anbindung Mittlerer Ring - Stadtring - Dissem-
chener Straße bis Nordring 2. BA Kreisverkehr

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 22.09.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612 - 2016, Fax: 0355 612 - 2504; Satz und Druck: LR Medienvorlag und Druckerei GmbH, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird durch die LR Logistik GmbH, Zustellgesellschaft der Lausitzer Rundschau, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 20. Beratung des Hauptausschusses Cottbus vom 23.06.2010 veröffentlicht.

Beschlüsse der 20. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 23.06.2010

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr. Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-015/10 (HA) Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-OB-015-06/10
IV-045/10 (HA) Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-IV-045-06/10
IV-046/10 (HA) Ankauf von Privatgrundstücken (TIP) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-IV-046-06/10
IV-047/10 (HA) Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-IV-047-06/10
IV-048/10 (HA) Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-IV-048-06/10
IV-049/10 (HA) Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-IV-049-06/10

Cottbus, 05.07.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 20. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.06.2010 veröffentlicht.

Beschlüsse der 20. Tagung der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 30.06.2010

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr. Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-011/10 Mittelfristige Weiterentwicklung der Entwicklungsgesellschaft Cottbus mbH (EGC mbH) <i>(einstimmig zugestimmt)</i>	OB-011-20/10
I-011/10 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2010 (Austauschvorlage vom 26.05.2010) 2. Beratung <i>(mehrheitlich zugestimmt)</i>	I-011-20/10
I-012/10 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2010 – 2013 im Rahmen des Haushaltsplanes 2010 (Austauschvorlage vom 26.05.2010) 2. Beratung <i>(mehrheitlich zugestimmt)</i>	I-012-20/10
I-015/10 Umbesetzung des Zweckverbandes der Sparkasse Spree-Neiße <i>(einstimmig zugestimmt)</i>	I-015-20/10
II-006/10 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2010 entsprechend des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes <i>(mehrheitlich zugestimmt)</i>	II-006-20/10
III-003/10 Kita-Bedarfsplanung für das Schuljahr 2010/2011 <i>(mehrheitlich zugestimmt)</i>	III-003-20/10
III-009/10 Jugendförderplan 2010 – 2011/13 <i>(mehrheitlich zugestimmt)</i>	III-009-20/10
IV-025/10 Beschluss über die Festlegung des Gebietes der Förderkulisse „Soziale Stadt“ in Sandow <i>(einstimmig zugestimmt)</i>	IV-025-20/10
IV-040/10 Benennung der privaten Erschließungsstraße im Wohnquartier Musikerviertel Bachstraße – Beethovenstraße – Nordring im Ortsteil Schmellwitz <i>(einstimmig zugestimmt)</i>	IV-040-20/10
IV-041/10 Namensgebung für den Platz auf dem Grundstück der Deutschen Rentenversicherung, Knappschaft – Bahn – See, im Ortsteil Spremberger Vorstadt <i>(mehrheitlich zugestimmt)</i>	IV-041-20/10
003/10 Benennung „Erich Kästner Platz“ Antragsteller: Fraktionen SPD/Grüne und DIE LINKE. (Austauschantrag vom 25.06.2010) <i>(mehrheitlich zugestimmt)</i>	A-003-20/10
004/10 Prüfauftrag für die Fortschreibung des HSK 2011-2014 im Rahmen des Haushaltsplanes 2011 – Erhöhung von Einnahmen – Antragsteller: Fraktionen SPD/Grüne und DIE LINKE. <i>(mehrheitlich zugestimmt)</i>	A-004-20/10

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr. Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-017/10 BRAIN Brandenburg Innovations GmbH Cottbus <i>(mehrheitlich zugestimmt)</i>	OB-017-20/10
OB-018/10 Vereinbarung LWG <i>(mehrheitlich zugestimmt)</i>	OB-018-20/10
I-014/10 Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH <i>(mehrheitlich zugestimmt)</i>	I-014-20/10
IV-020/10 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(mehrheitlich zugestimmt)</i>	IV-020-20/10
IV-021/10 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(mehrheitlich zugestimmt)</i>	IV-021-20/10

Cottbus, 05.07.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 2. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.08.2010 veröffentlicht.

Beschlüsse der 2. außer- ordentlichen Tagung der Stadtverordnetenver- sammlung Cottbus vom 26.08.2010

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-017/10	Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft zum Zweck des Betriebes eines Institutes für interdisziplinäre Medizinerfort- und Weiterbildung und klinische Versorgungsforschung <i>(einstimmig zugestimmt)</i>	I-017-2S/10
II-008/10	Genehmigung der Eilentscheidung vom 16.08.2010 über den außerordentlichen Aufwand in Höhe von 199.633,60 € für den Hochwasserschutz <i>(einstimmig zugestimmt)</i>	II-008-2S/10
IV-066/10	Genehmigung zweier überplanmäßiger Auszahlungen <i>(einstimmig zugestimmt)</i>	IV-066-2S/10

Cottbus, 08.09.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Schmellwitz und Brunschwig im Bereich der Stadt Cottbus

Aktenzeichen: 09.53 – 1399

Die Firma Cottbusverkehr GmbH, Walther-Rathenau-Straße 38 in 03044 Cottbus, hat mit Datum vom 26. März 2010, eingegangen am 07. April 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Bahnstromanlage Straßenbahn Cottbus Nordtrasse, Abschnitt G Neu Schmellwitz bis Bonnaskenplatz) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Schmellwitz und Brunschwig in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1399 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei

der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 15. Juni 2010

**Im Auftrag
Grunenberg**

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Spremberger Vorstadt, Madlow und Altstadt im Bereich der Stadt Cottbus

Aktenzeichen: 09.53 – 1400

Die Firma Cottbusverkehr GmbH, Walther-Rathenau-Straße 38 in 03044 Cottbus, hat mit Datum vom 31. März 2010, eingegangen am 07. April 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Bahnstromanlage Straßenbahn Cottbus Östliche Südtrasse, Abschnitt A, Madlow bis Berliner Platz) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Spremberger Vorstadt, Madlow und Altstadt in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1400 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 29. Juli 2010

**Im Auftrag
Grunenberg**

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Spremberger Vorstadt im Bereich der Stadt Cottbus

Aktenzeichen: 09.53 – 1401

Die Firma Cottbusverkehr GmbH, Walther-Rathenau-Straße 38 in 03044 Cottbus, hat mit Datum vom 23. März 2010, eingegangen am 30. März 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Bahnstromanlage Straßenbahn Cottbus Südliche Westtrasse, Abschnitt D Jessener Straße bis Straße der Jugend) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 143 (GB-Blatt 18490), 142 (GB-Blatt 18385) und 146 (GB-Blatt 16725) Flur 145 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1401 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

FORTSETZUNG AUF SEITE 4

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 3****Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Außenstelle Grundbuchereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 24. Juni 2010

**Im Auftrag
Grunenberg**

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchereinigungsgesetz in den Gemarkungen Spremberger Vorstadt, Sachsendorf, Madlow und Altstadt im Bereich der Stadt Cottbus

Aktenzeichen: 09.53 – 1445

Die Firma Cottbusverkehr GmbH, Walther-Rathenau-Straße 38 in 03044 Cottbus, hat mit Datum vom 12. Mai 2010, eingegangen am 19. Mai 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Bahnstromanlage Straßenbahn Cottbus Westliche Südtrasse, Abschnitt E Sachsendorf bis Berliner Straße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Spremberger Vorstadt, Sachsendorf, Madlow und Altstadt in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1445 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel

63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 09. Juli 2010

**Im Auftrag
Grunenberg**

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung über die Einziehung von rechtlich – öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus

Die folgende Straßenfläche wird gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg [GVBl.] Teil I, Nr. 15 vom 13. August 2009, S. 358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. Teil I, Nr. 17, S. 12) straßenrechtlich eingezogen:

- **Parkplatz Poznaner Str. (Höhe der Turnhallen des ehemaligen Schulkomplexes Poznaner Str. 40 A - D)**

Die Einziehungsverfügung, die Begründung sowie der Lageplan, in dem die einzuziehende Straßenverkehrsfläche dargestellt ist, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.103 während der üblichen Sprechzeiten aus. Die Einziehung wird am Tag der Übergabe des Nachwuchsleistungszentrums Fußball an den Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 21.08.2010

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung für den Platz am künftigen Stadthaus sowie Kinder- und Jugendtheater, zwischen der Bahnhofstraße und der Stadtpromenade im Ortsteil Mitte, der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Erich Kästner Platz

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, 03.09.2010

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südöstlich und südlich des Objektes Kreuzgasse 01, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Objekte Oberkirchplatz 06 - 08 und im Bereich östlich des Objektes Kreuzgasse 12 und die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich, südlich und westlich des Objektes Kreuzgasse 07 - 08 in der Gemarkung Altstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 31.03.2009 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südöstlich und südlich des Objektes Kreuzgasse 01, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Objekte Oberkirchplatz 06 - 08 und im Bereich östlich des Objektes Kreuzgasse 12 und die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich, südlich und westlich des Objektes Kreuzgasse 07 - 08 in der Gemarkung Altstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Altstadt;
Flur 1; Flurstücke 197, 230, 232, 234, 235, 236
Gemarkung Altstadt;
Flur 5; Flurstücke 53, 58, 111, 122, 123, 124, 125, 139

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 27.09.2010 bis 22.10.2010

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt
und Natur, Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB203-RWAlt1+5 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Wider-

spruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 16.06.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung**Einladung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost am

Donnerstag, dem 04. November, um 15.30 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 01 Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
- 02 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 03 Beschlussfassung über die Tagesordnung
- 04 Einwohnerfragestunde
- 05 Genehmigung des Protokolls Nr. 01/2010, öffentlicher Teil, vom 27. Mai 2010
- 06 Wahl des Stellvertreters des Vorstandsvorstehers
- 07 Beratung und Beschlussfassung Nr. 03/2010 „Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“
- 08 Beratung und Beschlussfassung Nr. 04/2010 Betreiberentgelt für das Jahr 2011
- 09 Beratung und Beschlussfassung Nr. 05/2010 Wirtschaftsplan 2011
- 10 Beratung und Beschlussfassung über Nr. 06/2010 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2009 des AZV Cottbus Süd-Ost und die Entlastung des Vorstandsvorstehers
- 11 Information zum Stand „Antrag des AZV Cottbus Süd-Ost an den Schuldenmanagementfond“
- 12 Information zur zukünftigen Abwasseraufgabenlösung des AZV Cottbus Süd-Ost und der Stadt Cottbus
- 13 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 14 Genehmigung des Protokolls Nr. 01/2010, nichtöffentlicher Teil, vom 27. Mai 2010
- 15 Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen, den 09. September 2010

gez. Perko
Verbandsvorsteher

gez. Blasius
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

**Bekanntmachung des
Bundeseisenbahnvermögens Bonn**

über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung in den Gemarkungen Sandow, Ströbitz und Spremberger Vorstadt

Das Bundeseisenbahnvermögen Hauptverwaltung Bonn gibt bekannt, dass die **DB Netz AG; Theodor-Heuss-Allee 7 in 60486 Frankfurt am Main** einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. Abs. 11 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 8 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), gestellt hat.

Die Anträge umfassen die Gemarkungen

**Sandow,
Flur 97, Flurstücke 31/1 und 99;
Flur 100, Flurstück 589,
Flur 109, Flurstücke 138 und 139
Ströbitz,
Flur 30, Flurstück 132,
Spremberger Vorstadt,
Flur 143, Flurstück 24.**

Es wird beantragt, für Anlagen zur Versorgung von Schienenwegen der früheren Reichsbahn mit Strom und Wasser sowie zur Entsorgung des Abwassers solcher Anlagen in den o. g. Gemarkungen das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend den ausliegenden Antragsunterlagen zu bescheinigen.

Die betroffenen **Grundstückseigentümer von Flurstücken in den o. g. Gemarkungen der Stadt Cottbus können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom 27.09.2010 bis einschließlich 22.10.2010** im Technischen Rathaus, in der Stadtverwaltung Cottbus, in der Karl-Marx-Straße 67, am Empfang, während der Dienststunden einsehen.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann bis zum Ende der Auslegungsfrist in der Stadtverwaltung Cottbus, in der Karl-Marx-Straße 67, im Raum 4.068 (vierte Etage), schriftlich eingereicht werden.

Cottbus, 21.06.2010

gez. i. A. Bundeseisenbahnvermögen –
Hauptverwaltung Bonn

AMTLICHER TEIL**Bekanntmachung der GWC**

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum Höchstgebot zu veräußern:

1. Grundstück:	Carl-von-Ossietzky-Straße 7 (bebaut mit einem 4-geschossigen Wohnhaus, straßenbegleitend errichtet, Baujahr 1930)
Gemarkung:	Cottbus – Altstadt, Flur 22, Flurstück 120
Grundstücksgröße:	387 m ²
Denkmalschutz:	ja, Denkmalsbereich westliche Stadterweiterung
Sanierungsgebiet:	nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
Wohn-/Nutzfläche:	8 WE mit 592,56 m ² Wohnfläche (3 Leerstände)
Garagen:	keine
Verkehrswert:	153.000 €
Bodenwert:	59.598 €
Bewertungsstichtag:	30.05.2010
Rundfunk- und Fernsehversorgung:	Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen
Mindestgebot:	153.000,00 €
Zur Beachtung:	Die Kanalanschlussgebühren werden zuzüglich zum Kaufpreis erhoben

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis **zum 31.10.2010** (Eingang im Hause der GWC GmbH) gerne entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „**Kaufpreisangebot** (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26-166 bzw. 194.

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Süd zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle im Bereich südlich des Objektes Feldstraße 50 in der Gemarkung Schmellwitz.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 07, 03050 Cottbus mit Datum vom 24.08.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für eine Grundwassermessstelle im Bereich südlich des Objektes Feldstraße 50 in der Gemarkung Schmellwitz die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, auf dem Grundstück eine Grundwassermessstelle zu betreiben und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Schmellwitz; Flur 70; Flurstück 668

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 27.09.2010 bis 22.10.2010

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus,
Fachbereich Umwelt und Natur,
Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5,
03046 Cottbus, Zimmer 420**

unter dem Aktenzeichen LARB-LUA-008-Schmell70 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 16.06.2010

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitungen DN 200 PVC/DN 300 PVC/DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Klosterstraße 14 - 05 sowie östlich der Objekte Klosterstraße 05 - 07, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich der Objekte Oberkirchplatz 01 - 05 sowie südlich der Objekte Klosterstraße 01 - 04 und die Regenwasserleitungen DN 200 Stz/DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich der Objekte Klosterstraße 21 - 25, südlich der Objekte Klosterplatz 08 und Klosterstraße 38 - 22 sowie westlich der Objekte Klosterstraße 30 - 32 in der Gemarkung Altstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und

anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 07.12.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitungen DN 200 PVC/DN 300 PVC/DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Klosterstraße 14 - 05 sowie östlich der Objekte Klosterstraße 05 - 07, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich der Objekte Oberkirchplatz 01 - 05 sowie südlich der Objekte Klosterstraße 01 - 04 und die Regenwasserleitungen DN 200 Stz/DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich der Objekte Klosterstraße 21 - 25, südlich der Objekte Klosterplatz 08 und Klosterstraße 38 - 22 sowie westlich der Objekte Klosterstraße 30 - 32 in der Gemarkung Altstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Altstadt;

Flur 1; Flurstücke 182, 184, 199, 205, 208, 211, 213, 217, 220, 222

Gemarkung Altstadt;

Flur 4; Flurstücke 114, 117, 118, 143, 144, 145, 146, 147, 152, 165

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 27.09.2010 bis 22.10.2010

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus,
Fachbereich Umwelt und Natur,
Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5,
03046 Cottbus, Zimmer 420**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB136-RWAlt1+4 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 16.06.2010

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC / DN 200 Stz/DN 250 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Klosterstraße 14 - 05 sowie östlich der Objekte Klosterstraße 05 - 07, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich der Objekte Oberkirchplatz 01 - 05 sowie südlich der Objekte Klosterstraße 01 - 04 und die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz/DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Klosterplatz 09 sowie im Bereich südlich der Objekte Klosterplatz 06 - 08 und Klosterstraße 38 - 33 in der Gemarkung Altstadt .

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 07.12.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC / DN 200 Stz/DN 250 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Klosterstraße 14 - 05 sowie östlich der Objekte Klosterstraße 05 - 07, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich der Objekte Oberkirchplatz 01 - 05 sowie südlich der Objekte Klosterstraße 01 - 04 und die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz/DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Klosterplatz 09 sowie im Bereich südlich der Objekte Klosterplatz 06 - 08 und Klosterstraße 38 - 33 in der Gemarkung Altstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Altstadt;

Flur 1; Flurstücke 182, 184, 205, 211, 213, 217, 222

Gemarkung Altstadt;

Flur 4; Flurstücke 117, 121, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 152, 153, 155, 165, 190, 192, 193, 194, 196

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 27.09.2010 bis 22.10.2010

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus,
Fachbereich Umwelt und Natur,
Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5,
03046 Cottbus, Zimmer 420**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB234-SWAlt1+4

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 16.06.2010

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 400 Az mit Zubehör verlaufend südlich der Autobahn A15 im Bereich zwischen Cottbuser Straße und Madlower Chaussee in der Gemarkung Groß Gaglow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 16.02.2010 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 400 Az mit Zubehör verlaufend südlich der Autobahn A15 im Bereich zwischen Cottbuser Straße und Madlower Chaussee in der Gemarkung Groß Gaglow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Groß Gaglow;

Flur 1; Flurstücke 673/4, 675/5, 676/2, 677, 679/3, 1358

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 27.09.2010 bis 22.10.2010

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus,
Fachbereich Umwelt und Natur,
Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5,
03046 Cottbus, Zimmer 420**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB241-TWGrGag1 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 16.06.2010

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“ Nr. N/32/81 im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 28.10.2009 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Brunschwig einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“ (Plan-Nr.: N/32/81) aufzustellen. Mit dem aufzustellenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Bereiches, ohne die bestehenden Nahversorgungszentren im Norden des Stadtgebietes, den Bereich Am Nordrand und die Nahversorgungslage Schmellwitzer Straße in ihrem funktionalen Fortbestand zu gefährden, geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes schließt die in der

Flur 65 gelegenen Flurstücke 22/1, 24, 51/40, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 144, 151, 218, 219, 221, 51/8, 147, 143

ein und wird durch

im Norden: südliche Grenze der Flur 65, Flurstücke 152, 164 (Schmellwitzer Straße 119) 168 (Stadt Cottbus)

und thw. 165 (Thälmannstraße 17)

im Osten: Gerhart-Hauptmann-Straße 15, Schmellwitzer Straße 112 (Flur 65 Flurstücke 150), Johannes-Brahms-Straße 15

im Süden: Mozartstraße

im Westen: Schmellwitzer Straße

begrenzt.



Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, 03.09.2010

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

AMTLICHER TEIL**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot (zuzüglich Abgaben nach Kommunalabgabengesetz und Ausgleichsbetrag Sanierungsgebiet) zu veräußern:

a) Welzower Str. 33/34: Das Grundstück in der Gemarkung Sachsendorf, Flur 154, Flurstücke 344, 349 (Teilflächen) ist mit einer ehemaligen Kinder-einrichtung (leer stehend) bebaut. Gesamtgröße: ca. 6.425 m² (noch zu vermessende Teilflächen)
Mindestgebot: 220.000,00 €

b) Pücklerstr. 26: Das Grundstück in der Gemarkung Branitz, Flur 2, Flurstücke 690, 692 ist mit einem Haupt- und Wirtschaftsgebäude (vermietet) bebaut. Der bestehende Mietvertrag ist durch den Erwerber zu übernehmen.
Gesamtgröße: ca. 1.172 m² (noch zu vermessende Teilflächen)
Mindestgebot: 67.000,00 €

c) G.-Hauptmann-Str. 9: Das Grundstück in der Gemarkung Sandow, Flur 86, Flurstück 36 ist mit einem Mehrfamilienhaus und Garagen (vermietet) bebaut. Die bestehenden Verträge sind durch den Erwerber zu übernehmen.
Größe: 3.156 m²
Mindestgebot: 122.000,00 €

d) Sandower Str./Magazinstr.: Unbebautes Grundstück gelegen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ und innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes M/5/76 in der Gemarkung Altstadt, Flur 1, Flurstücke 177, 178 TF, 180 TF, 181 TF.
Gesamtgröße: ca. 1.572 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Verkehrswert: 235.000,00 € (zuzüglich Ausgleichsbetrag Sanierungsgebiet)

Hierzu finden am **30.09.2010** für die einzelnen Grundstücke folgende Vor-Ort Besichtigungen statt:

- G.-Hauptmann-Str. 9	um 13.00 Uhr
- Sandower Str./Magazinstr.	um 14.30 Uhr
- Pücklerstr. 26	um 15.00 Uhr
- Welzower Str. 33/34	um 17.00 Uhr

Kaufgebote für die Objekte a) bis d) sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk:

„Kaufpreisgebot zu a) „Welzower Str. 33/34“
„Kaufpreisgebot zu b) „Pücklerstr. 26“
„Kaufpreisgebot zu c) „G.-Hauptmann-Str. 9“
„Kaufpreisgebot zu d) „Sandower Str./Magazinstr.“

bis **23.10.2010** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsver-

fahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

Cottbus, 16.09.2010

gez. **Hans Limberg**
amt. **Fachbereichsleiter Immobilien**

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Süd zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle im Bereich südlich des Objektes Lakomaer Chaussee 05 in der Gemarkung Saspow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 07, 03050 Cottbus mit Datum vom 24.08.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für eine Grundwassermessstelle im Bereich südlich des Objektes Lakomaer Chaussee 05 in der Gemarkung Saspow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, auf dem Grundstück eine Grundwassermessstelle zu betreiben und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Saspow; Flur 71; Flurstück 519

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 16.08.2010 bis 10.09.2010

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420

unter dem Aktenzeichen LARB-LUA-007-Sasp71 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 09.07.2010

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

NICHTAMTLICHER TEIL**Information zum Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“**

Die Landesregierung unterstützt mit dem Förderprogramm in Landkreisen und kreisfreien Städten die Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsmöglichkeiten (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) für eine Dauer von zwei Jahren. Zu den teilnehmenden Regionen zählt auch die Stadt Cottbus.

Für 2010 steht ein Stellenkontingent für 57 Arbeitsplätze zur Verfügung. Mit dem neuen Landesprogramm soll insbesondere den Menschen geholfen werden, die auf Grund einer schwachen regionalen Wirtschaft keine Arbeit finden können. Zudem sollen durch die Schaffung von zusätzlichen Stellen die kommunalen Strukturen und die regionale Ökonomie gestärkt werden. Die Tätigkeiten müssen jedoch zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen.

Damit das Landesprogramm letztendlich erfolgreich in Cottbus umgesetzt werden kann, benötigt die Stadt Cottbus das Engagement der Träger. Wichtige Informationen - insbesondere die Förderrichtlinie vom 23.06.2010 des Landes Brandenburg und Hinweise zur Beantragung - finden Sie im Internet unter [www.cottbus.de/Arbeit für Brandenburg](http://www.cottbus.de/Arbeit_für_Brandenburg). Förderanträge für 2010 können ab sofort bis zum 30. November 2010 gestellt werden. Bevor jedoch der Antrag auf Förderung bei der Stadt Cottbus eingereicht wird, sollten Sie die Möglichkeit der persönlichen Beratung im Fachbereich Soziales, Thiemstraße 37, 03050 Cottbus, (Tel. 0355-612-4833 bzw. 612-4834) nutzen.

gez. **Maren Dieckmann**
Fachbereichsleiterin Soziales

Brauchen Sie schnelles Internet? Dann sagen Sie es uns! – Ausbau der Breitbandinfrastruktur in Cottbus

Um den Breitbandausbau in Cottbus zu unterstützen, benötigen wir Ihre Hilfe – denn ohne Nachfrage, kein Angebot! Zeigen auch Sie Ihren Bedarf an schnellen Internetzugängen im Breitbandatlas Brandenburg unter www.breitbandatlas-brandenburg.de an.

Schnelle Internetzugänge sind notwendig, damit unsere Unternehmen zeitgemäß und effektiv arbeiten können. Breitband schafft Flexibilität, Arbeitsplätze und neue Geschäftsideen. Auch unsere junge Generation – Schüler, Auszubildende und Studenten – ist beim täglichen Lernen immer mehr auf das Internet angewiesen. Breitbandiger Zugang zum Internet ist heutzutage genauso wichtig, wie die Anbindung an Straßen- und Schienennetze sowie die Versorgung mit Wasser, Elektrizität und Gas.

Die Stadt Cottbus ist daher bestrebt, den Ausbau der Breitbandinfrastruktur weiter zu entwickeln, um möglichst viele Haushalte mit einer leistungs- und zukunftsfähigen Kommunikationsstruktur zu versorgen. Hierzu ist es erforderlich, den Bedarf an schnellen Internetzugängen zu ermitteln. Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern in Brandenburg haben hierfür gemeinschaftlich in Kooperation mit dem Ministerium für Wirtschaft und Europangelegenheiten des Landes Brandenburg einen Breitbandatlas erarbeitet, der es den Unternehmen sowie den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, ihre Anforderungen an diese Kommunikationsstrukturen zu melden.

Bitte helfen Sie mit, Cottbus zu einer noch innovativeren und kommunikativen Stadt zu entwickeln und melden Sie sich unter www.breitbandatlas-brandenburg.de an.

gez. im Auftrag

Theodor Kubusch
Kommunaler Breitbandbeauftragter